

## **Jung und wohnungslos.**

Position des Paritätischen Gesamtverbandes für eine Neuausrichtung der Unterstützung junger Wohnungsloser

### **1. Ausgangssituation**

Es gibt viele Arten von Wohnungslosigkeit, von denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betroffen sein können. Als wohnungslos gelten junge Menschen nicht nur, wenn sie auf der Straße leben. Auch wenn sie in staatlichen Notunterkünften untergebracht sind, in prekären Wohnverhältnissen, wie z.B. in Abrisshäusern, leben oder als sogenannte Couch-Surfer bei Bekannten oder Freunden unterkommen, sind sie direkt oder indirekt von Wohnungslosigkeit betroffen.

Das Leben auf der Straße und in prekären Wohnformen ist ein Leben in extremer Armut. Junge Menschen auf der Straße leben von der Hand in den Mund und haben ohne Hilfe kaum Möglichkeiten, eine Wohnung, einen Job oder Sozialleistungen zu erhalten, da sie hierfür häufig einen Wohnsitz benötigen. Das Leben auf der Straße gefährdet ihre Gesundheit, und nicht selten versuchen sie, ihre Probleme mit Alkohol oder Drogen zu „lösen“. Umso bemerkenswerter ist der reduktionistische Blick der Bundesregierung, die die Grundversorgung von Straßenjugendlichen mit Nahrung, Kleidung, Gesundheitsvorsorge und Notschlafstellen gewährleistet sieht.<sup>1</sup>

Wie viele Jugendliche genau wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind, ist nicht bekannt. Es gibt keine offizielle Wohnungslosennotfallstatistik in Deutschland. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat eine aktuelle Schätzung zur Anzahl von tatsächlich auf der Straße lebenden Jugendlichen auf der Basis einer Fachkräftebefragung vorgenommen (vgl. Hoch [2017]). Danach wurde eine Gesamtzahl von ca. 37.000 Straßenjugendlichen unter 27 Jahren in Deutschland ermittelt. Im Unterschied zu minderjährigen Straßenkindern im Alter von 13-14 Jahren, bei denen der Anteil der Mädchen relativ hoch ist, sind die jungen Erwachsenen überwiegend männlich.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe ermittelt jährlich die Anzahl wohnungsloser Menschen in Deutschland. Im Jahr 2016 betrug die Zahl der wohnungslosen Menschen in Deutschland 860.000. Davon sind 420.000 Menschen wohnungslos und 440.000 anerkannte Flüchtlinge, die in Gemeinschaftsunterkünften leben. Ca. 52.000 Menschen leben ohne jede Unterkunft auf der Straße. Die BAG W

---

<sup>1</sup> Bundestagsdrucksache 18/3114: Antwort der Bundesregierung „Die Situation der Straßenkinder in Deutschland“, 7.11.2014 (PDF, Abruf 19.07.2017).

schätzt die Zahl der wohnungslosen Kinder und minderjährigen Jugendlichen auf 32.000 (8%).<sup>2</sup>

Es gibt bisher so gut wie keine wissenschaftliche Studie, die untersucht hat, wie und warum Jugendliche auf die Straße kommen. Es gibt jedoch Hinweise aus der Praxis, dass es viele Faktoren sind, die zum Leben auf der Straße führen. Gewalterfahrungen, Verwahrlosung und Suchtprobleme im Elternhaus können hierbei beeinflussende Faktoren sein.<sup>3</sup>

Es gibt jedoch auch junge Wohnungslose, die in Jugendhilfeeinrichtungen oder in Pflegefamilien betreut werden und von dort aus den Weg auf die Straße suchen oder sich für andere prekäre Wohnformen entscheiden, weil sie mit einem Abbruch der Jugendhilfeleistungen mit 18 Jahren konfrontiert wurden.

Nach den Ergebnissen der DJI-Studie werden die meisten Straßenjugendlichen mit 18 und 19 Jahren wohnungslos, also zu Beginn der Volljährigkeit. Wenn Jugendliche bis zur Volljährigkeit vom Jugendamt betreut wurden, bricht zu genau diesem Zeitpunkt der Kontakt zum Jugendamt häufig ab.

In diesem Fall, also mittel-, erwerbs- und wohnungslos, wird dann meist das Jobcenter ihr erster Ansprechpartner. Nun beginnt ein Teufelskreis, aus dem viele ohne Unterstützung und Begleitung nicht herauskommen: Ohne festen Wohnsitz bekommt man keinen Job und ohne Job bekommt man keine Wohnung. Junge Menschen haben aber ein Recht auf Wohnen und auf Arbeit, dies sind Menschenrechte, die allen zustehen. Demnach hat jeder auch junge Mensch ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, der auch ein angemessenes Wohnen (adequate housing) umfasst). Deutschland hat sich zur Einhaltung dieser Regelung im UN-Sozialpakt von 1976 verpflichtet. Danach hat der Staat die Pflicht, ein angemessenes Wohnen zu gewährleisten und zu schützen, das über das „Dach über dem Kopf“ hinausgeht, so wie es Wohnungslosenotschlafstellen anbieten. Das bedeutet nicht zuletzt, dass es ausreichend verfügbaren Wohnraum geben muss. Auch der Zugang zu Wohnraum muss diskriminierungsfrei gewährt werden. Diskriminierungsfrei bedeutet in diesem Fall, dass auch Menschen mit wenig Einkommen bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung gestellt bekommen. Wohnungslosen jungen Menschen wird dieses Menschenrecht auf Wohnen offensichtlich verwehrt.

## **2. Sozialgesetzliche Rahmenbedingungen**

Unser Wohlfahrtsstaat bietet eine Vielzahl von Sozialleistungen für junge wohnungslose Menschen. Sie sind aber in der Regel an Bedingungen und Mitwirkungspflichten geknüpft und selten bedingungsfrei. Grundsätzlich ist für alle Jugendlichen und jungen Volljährigen die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem Leistungstableau nach dem SGB VIII zuständig. Es sind dies insbesondere die Hilfen zur Erziehung (§§ 27- 35 SGB VIII), die Eingliederungshilfe für psychisch kranke Jugendliche (§ 35a SGB VIII), die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB

---

<sup>2</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe: Pressemeldung 14.11.2017.

<sup>3</sup> Vgl. Tatjana Mögling et al. (2015).

VIII). Darüber hinaus haben junge wohnungslose Menschen auch Ansprüche auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen gemäß SGB V, wenn sie behandlungsbedürftig und krank sind.

Der Zugang zu den Leistungen der Jugendhilfe, Sozialhilfe, Gesundheitsversorgung und Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) ist für die meisten jungen Erwachsenen aber sehr hochschwellig. Mit Eintritt der Volljährigkeit erklärt sich die Jugendhilfe vielerorts häufig nicht mehr zuständig und verweist mit Blick auf die Kosten und Etats auf die Angebote der Wohnungslosenhilfe (Sozialhilfe) - die Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß § 67 SGB XII.

Für junge Menschen, die nach der Volljährigkeit erstmalig Jugendhilfeleistungen beantragen, ist es nahezu ausgeschlossen, Leistungsansprüche in der Jugendhilfe durchzusetzen. Es ist keine seltene Praxis, dass den antragsstellenden jungen Erwachsenen mit Erreichen der Volljährigkeit Leistungen der Jugendhilfe verwehrt und sie an die Sozialhilfe verwiesen werden. Der Sozialhilfeträger verweist seinerseits zurück an die Jugendhilfe, da sie vorrangig zuständig sei. Besonders deutlich wird diese Problematik an der Situation junger wohnungsloser schwangerer Frauen. Jugendämter sehen sich auch dann nicht mehr in der Leistungspflicht, wenn Maßnahmen vom Jobcenter erbracht werden. Dabei ist die Rechtslage eindeutig: Wenn im Vordergrund der Leistungen der Ausgleich sozialer Benachteiligung oder die Überwindung individueller Beeinträchtigung stehen, so ist dies vorrangig durch das SGB VIII gegenüber den Leistungen des SGB XII zu erbringen (§ 67 SGB XII Satz 2, § 10 SGB VIII Abs. 4.) Um dieser Anforderung gerecht werden zu können, müssen die hierfür notwendigen Finanzmittel zur Verfügung gestellt sowie die kommunale Seite bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gestärkt werden. Gerade für die Zielgruppe der jungen Erwachsenen hat sich unter den in Frage kommenden Leistungsträgern eine Kultur der Nichtzuständigkeit und des Verweisans an andere entwickelt.

Neben der Frage der Zuständigkeit unterscheiden sich Sozialleistungen aber auch inhaltlich und von der Zielstellung. Die Leistungen der Grundsicherung SGB II und Arbeitsförderung haben fast ausschließlich die Integration in den Arbeitsmarkt oder in Ausbildung im Blick und folgen dem Prinzip des Forderns und Förderns. Die Sanktionsmöglichkeiten für unter 25-Jährige im SGB II, wie die Kürzung und der Wegfall des Regelbedarfs und insbesondere die Streichung der Kosten für Unterkunft und Heizung, fördern strukturell prekäre Wohnsituationen dieser Zielgruppe.

Das SGB II sieht vor, dass Leistungsbezieher unter 25 Jahren im Haushalt ihrer Eltern „verbleiben“ (Bedarfsgemeinschaft). Wenn junge Erwachsene unter 25 Jahren trotz des faktischen Auszugsverbots aus dem Elternhaus ausziehen, steht die Kostenübernahme für die Miete unter Vorbehalt des Jobcenters und wird nur aus schwerwiegenden sozialen Gründen gewährt, wenn z.B. das Verhältnis zu den Eltern zerrüttet ist. Eine Zusicherung des Jobcenters muss dann allerdings vor Abschluss des Mietvertrages vorliegen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung im SGB II forderte deshalb zu Recht, so wie auch der Paritätische Gesamtverband, die vollständige Abschaffung der besonderen Sanktionsregelungen für unter

25-Jährige, auch Kürzungen für Unterkunft und Heizung sollten nicht mehr möglich sein.

## **2.1 Jugendhilfe und junge Wohnungslose**

Die Jugendhilfe ist zuständig für junge wohnungslose Menschen und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr, und zwar vorrangig. Sie hat das Ziel, junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, damit sie selbständig werden und eigenverantwortlich leben können. Besondere Relevanz für wohnungslose junge Erwachsene haben die Jugendsozialarbeit und die Hilfen für junge Volljährige unter dem Dach der Jugendhilfe.

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) werden, wenn überhaupt, nur im großstädtischen Milieu „Streetworkangebote“ für wohnungslose Jugendliche und junge Erwachsene angeboten. Mit diesen bedingungslosen niedrigschwelligen Angeboten können wohnungslose junge Menschen auf der Straße angesprochen und aufgesucht werden. Diese Angebote stehen jedoch nicht flächendeckend zur Verfügung.

Die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII regelt sowohl eigenständige Hilfen für 18- bis 21-Jährige, als auch sogenannte Fortsetzungshilfen und Nachbetreuung für über 21-Jährige als eigene Hilfeform für diese Altersgruppe. Die Hilfe soll einem jungen Volljährigen für die Persönlichkeitsentwicklung und für eine eigenverantwortliche Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe kann im begründeten Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum auch über das 21. Lebensjahr hinaus bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahrs gewährt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Hilfebedarf vor Vollendung des 21. Lebensjahrs bekannt ist oder die Hilfe davor beantragt wurde.

Trotz der hohen Bedeutung dieser Hilfe für junge Volljährige an der Schnittstelle zum Erwachsenwerden, die wiederum mit hohen Anforderungen an eine Selbständigkeit in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit und Persönlichkeitsentwicklung verknüpft ist, hat sich die Hilfeform in Deutschland regional völlig unterschiedlich entwickelt. Diese regionalen Disparitäten lassen aufhorchen, denn sie sind nicht nur ein Indiz dafür, dass Jugendhilfe nach Kassenlage gewährt wird, sondern auch in Abhängigkeit von den Angebotsspektren der Jugendämter vor Ort.<sup>4</sup>

## **2. 2 Sozialhilfe und junge Wohnungslose**

Die Angebote der Wohnungslosenhilfe gemäß § 67 SGB XII werden konzeptionell nicht an den Bedürfnissen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgerichtet, noch sind sie geschlechtersensibel ausgestattet. Trotz des gesetzlichen Vorrangs der Jugendhilfe gemäß § 67 SGB XII Satz 2 (soweit der Bedarf durch Leistungen des SGB VIII gedeckt wird, ist die Leistung der Sozialhilfe nachrangig) und § 10 SGB VIII Absatz 4 werden dennoch viele junge wohnungslose Menschen mit Erreichen der Volljährigkeit auf diese Sozialhilfeleistung verwiesen. Die sogenannten *67er Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten* werden Personen gewährt, bei

---

<sup>4</sup> Dirk Nüsken: 18plus Intention und Wirkungen des § 41 SGB VIII Hilfen für Volljährige. Münster 2006 ([www.dvjj.de](http://www.dvjj.de), PDF, Abruf 19.07.2017).

denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und wenn diese Personen nicht in der Lage sind, die Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden. Sie umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

### **2.3 Ordnungsrechtliche Unterbringung**

Eine ordnungsrechtliche Unterbringung zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit obliegt dem Polizei- und Ordnungsrecht der Länder. Sie kann erfolgen, wenn die Wohnungslosigkeit „unfreiwillig“ durch Zwangsräumung entstanden ist, oder junge Erwachsene „unfreiwillig“ auf der Straße leben. Die notfallmäßige Unterbringung erfolgt in Notunterkünften. Hier finden keine persönliche Unterstützung oder sozialrechtliche Beratung statt. Ordnungsrechtliche Unterbringungen in Notunterkünften sind völlig ungeeignet für Jugendliche und junge Erwachsene. Sie bieten nur unzureichend Schutz und keine altersangemessene Unterstützung. Sie bieten weder Perspektive noch die Gewährleistung des Menschenrechts auf angemessenes Wohnen.

### **3. Problemlagen erkennen, verantwortlich und gemeinsam handeln**

Es gibt keine verlässlichen Angaben zu Umfang und Ausmaß der Wohnungslosigkeit von jungen Menschen in Deutschland. Damit können das Ausmaß der Problemlage und die dafür notwendigen Lösungsansätze weder realistisch beschrieben noch aufgezeigt werden. Um sozialpolitische Strategien zur Vermeidung und zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit aufzuzeigen, bedarf es valider Zahlen und Daten, die auch geschlechterspezifische Aussagen erlauben.

***Der Paritätische Gesamtverband fordert eine bundesweite Wohnungslosennotfallstatistik, die eine empirische Grundlage für sozial- und wohnungspolitische Maßnahmen auch für junge wohnungslose Menschen bietet.***

Junge wohnungslose Menschen haben ein Menschenrecht auf ein angemessenes Wohnen. Dieses Menschenrecht wird ihnen verwehrt. Der Sozialstaat hat sich jedoch verpflichtet, die Menschenrechte zu achten, schützen und zu gewährleisten.

***Der Paritätische Gesamtverband spricht sich dafür aus, dass das Menschenrecht auf ein angemessenes Wohnen für junge Wohnungslose gewährleistet wird.***

Die Zugänge zu Wohnraum sind nicht für alle gleich gerecht verteilt. Die Wohnungssuche stellt zudem eine große Herausforderung dar. Für junge Wohnungslose insbesondere in Ballungsgebieten sind die Zugangschancen nahezu aussichtslos.

***Der Paritätische Gesamtverband fordert diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugänge zu Wohnraum.***

Es besteht ein erheblicher Mangel an sozialen Mietwohnungen, um Zielgruppen mit niedrigem Einkommen mit bezahlbarem Wohnraum zu versorgen. Derzeit werden 80.000 neue Sozialwohnungen jährlich benötigt, um die Nachfrage nach sozialem Wohnungsbau zu decken. 2016 wurden nur ca. 25.000 Wohnungen neu gebaut.

***Zur Umsetzung des Menschenrechts auf ein angemessenes Wohnen (adequate housing) muss aus Sicht des Paritätischen genügend sozialer Mietwohnraum geschaffen werden.***

Neben der Verbesserung des Zugangs zu Wohnraum ist auch der Bereich der Prävention von Wohnungsnotfällen in den Blick zu nehmen. Wohnungsnotfälle liegen vor, wenn man aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen ist, unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht ist, z.B. durch Kündigung oder Räumung, oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebt. Hier können, wenn vorhanden, kommunale Fachstellen für Wohnungsnotfälle die Betroffenen unterstützen. Sie können eine zentrale koordinierende Funktion bei der Vermittlung von Hilfen und Wohnraum übernehmen, sofern entsprechende Angebote auf dem Wohnungsmarkt vorhanden sind.

Voraussetzung für eine gute Koordination ist die Bereitschaft und der Wille aller relevanten Akteure wie z.B. Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe, Schuldnerberatung, Jobcenter, **gemeinsam** zu wirken und für die betroffenen jungen Menschen zielgerichtet ein Netz an Hilfeleistungen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zwingend auch auf eine geschlechtersensible Ausrichtung der Angebote zu achten. Junge wohnungslose und meist auch erwerbslose Menschen benötigen Unterstützung in vielerlei Hinsicht, bis sie selbständig sind. Mit Hilfe funktionierender Kooperationen kann es gelingen, Wohnungsverluste und ordnungsrechtliche Unterbringungen zu verhindern. Insbesondere bei jungen Wohnungslosen ist die Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Hilfesystemen unerlässlich, um Notsituationen frühzeitig entgegenzuwirken und Unterstützungsleistungen einzuleiten.

***Der Paritätische Gesamtverband fordert vom Bund ein Förderprogramm zur Einrichtung von kommunalen Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten unter Beteiligung freier Träger im ganzen Bundesgebiet. Aus Sicht des Paritätischen ist es ebenso notwendig, verbindliche Kooperationen zwischen den unterschiedlichen Akteuren (Kommune, Jugendhilfe, freien Trägern und Wohnungsunternehmen) zu fördern, um Wohnraumverlust effektiver zu vermeiden. Das Beratungsangebot sollte ausgebaut und die Prävention von Wohnungsverlust verstärkt werden.***

Die Angebote der öffentlichen Jugendhilfeträger sind teilweise an zu hohe Mitwirkungspflichten und Sanktionen für die Zielgruppe geknüpft oder werden gar nicht erst aufgerufen. Die Hilfen für junge Volljährige sind regional sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auch wenn die Hilfen vor Ort vorhanden sind, werden sie aufgrund der Hochschwelligkeit häufig nicht in Anspruch genommen. Damit junge Wohnungslose ihr Recht auf Wohnen umsetzen können, benötigen sie nicht nur Wohnraum, sondern bei Bedarf auch verlässliche Ansprechpartner, denen sie vertrauen können und die sie begleiten. Sie müssen dort abgeholt werden, wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben: auf der Straße oder in prekären Wohnverhältnissen.

***Der Paritätische fordert qualifizierte und finanziell abgesicherte Streetworker/innen und die Motivation, innovative Konzepte wie das Housing-First-Konzept umzusetzen. Housing First meint die möglichst schnelle Integration von Wohnungslosen in abgeschlossenen und dauerhaften Individualwohnraum mit, falls erforderlich, wohnbegleitenden Hilfen. Darüber hinaus sind die Peer-Kompetenzen als Ressource in den Hilfen nutzbar zu machen.***

**Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind individuell und flexibel anzupassen, die gesetzlichen Sanktionen im SGB II für unter 25-Jährige müssen abgeschafft werden. Die einschlägigen Leistungsgesetze müssen novelliert werden, um Probleme und Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern von SGB VIII, SGB II und SGB XII zu beseitigen.**

Fazit:

Es gibt zunehmend mehr junge wohnungslose Menschen, insbesondere im großstädtischen Wohnungslosenmilieu. Sie von der Straße abzuholen, bedeutet mehr als ihnen ein Dach über dem Kopf zu bieten. Sie haben ein Recht auf Wohnen und auf einen angemessenen Lebensstandard in unserer Gesellschaft. Die Jugendhilfe muss sich für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf der Straße verantwortlich zeigen und ihnen die Unterstützung und Hilfe anbieten, die sie benötigen, um einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen.

Berlin, 22. November 2017